

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 350/2011/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.02.2011
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2011	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2010 im Verwaltungshaushalt auf 12.508,10 € sowie im Vermögenshaushalt auf 19.185,74 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 12.508,10 € sowie im Vermögenshaushalt mit 19.185,74 € zu genehmigen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2010)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Heist

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 31.12.2010	Verwaltungshaushalt						
13000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Feuerwache	1.500,00	7.891,25	6.391,25	3.365,96	3.025,29	Malerarbeiten im alten Gebäudetrakt der Feuerwache sowie Fensterreparaturen
63000.510000	Unterhaltung Straßen und Wege	20.000,00	33.108,47	13.108,47	3.625,66	9.482,81	Herrichtung der beschädigten Bankett und Grabenböschung in der Hamburger Straße (Mehreinnahmen durch Kostenerstattung des Verursachers); Lieferung von Streusalz; diverse Straßenregulierungen
	Summe	21.500,00	40.999,72	19.499,72	6.991,62	12.508,10	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>12.508,10</u>	
	Vermögenshaushalt						
13000.935000	Erwerb bewegliches Vermögen für Feuerwehr	6.400,00	9.601,74	3.201,74	0,00	3.201,74	Beschaffung Handscheinwerfer, Funkmeldeempfänger sowie Atemschutzmasken
63270.960000	Sanierungskosten winterbedingter Schäden an Straßen	0,00	15.984,00	15.984,00	0,00	15.984,00	Eigenanteil für die Behebung von winterbedingten Schäden an den Straßen; Abwicklung der Maßnahme durch den Wegeunterhaltungsverband (Zuschuss aus Konjunkturprogramm)
		6.400,00	25.585,74	19.185,74	0,00	19.185,74	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>19.185,74</u>	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 351/2011/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	21.02.2011
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-430

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	10.03.2011	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2010

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2010 belaufen sich insgesamt auf 8.903,80 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (3.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Neumann

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2010

Information des Bürgermeisters für das 2. Halbjahr 2010 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Heist

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
	Stand: 31.12.2010						
11000.500000	Unterhaltung Obdachlosenunterkünfte	2.000,00	3.206,09	1.206,09	588,72	617,37	Dachleckage und Fensterreparatur
11000.540000	Bewirtschaftungskosten Obdachlosenunterkünfte	3.500,00	3.861,07	361,07	263,76	97,31	Grundreinigung Wischweg 12
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	1.700,00	1.809,54	109,54	0,00	109,54	Untersuchung der Atemschutzgeräteträger
21110.500000	Gebäudeunterhaltung Grundschule	7.500,00	8.295,91	795,91	0,00	795,91	Fugenarbeiten an der Fassade
21110.661000	vermischte Ausgaben Grundschule	100,00	104,20	4,20	0,00	4,20	Ergänzung Erste-Hilfe-Koffer
21110.672100	Kostenanteil für Schulsozialarbeit	0,00	169,94	169,94	0,00	169,94	Material für Schulsozialarbeit
43100.590000	Seniorenbetreuung	5.500,00	5998,87	498,87	0,00	498,87	Seniorenausfahrt und -weihnachtsfeier (Mehreinnahmen durch Teilnehmerbeiträge)
46400.500000	Gebäude- und Grundstücks-unterhaltung Kindertagesstätte	500,00	892,27	392,27	0,00	392,27	Dachabdichtung; Dachrinnen und Fallrohre gereinigt
46400.540000	Bewirtschaftungskosten Kindertagesstättengesetz	700,00	844,40	144,40	0,00	144,40	Gebäude- und Inhaltsversicherung Kiga (Erstattung durch Kindergartenträger)
46400.672000	Kostenanteile nach dem Kindertagesstättengesetz	16.000,00	18.189,50	2.189,50	0,00	2.189,50	Zuschüsse für Tagesmütter und Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
56000.510000	Unterhaltung Sportanlagen	5.000,00	5.051,99	51,99	0,00	51,99	Beregnungsanlage für Sportplatz repariert
72000.540000	Abfuhr von Gartenabfällen	10.000,00	11.051,29	1.051,29	0,00	1.051,29	Containerkosten für Grünabfallsammelstelle
77100.520000	Geräte Bauhof	3.000,00	3.362,18	362,18	0,00	362,18	Grassammler und Kleingeräte repariert
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	20.000,00	28.540,81	8.540,81	6.236,01	2.304,80	diverse Reparaturen an Fahrzeugen
77100.562000	Aus- und Fortbildung Bauhof	1.500,00	1.528,30	28,30	0,00	28,30	Motorsägenlehrgang/Arbeitssicherheit
88000.932000	Grunderwerbskosten	0,00	85,93	85,93	0,00	85,93	Notarkosten für Grundstücksüberlassungs-vertrag
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						8.903,80	

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 353/2011/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	24.02.2011
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2011	öffentlich

Nutzungsentgelt für die Grünabfallsammelstelle

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Heist hat im Jahr 2005 beschlossen, dass für die Nutzung der Grünabfallsammelstelle am Wischweg ein Nutzungsentgelt erhoben wird.

Gegen ein Entgelt von 5,- € konnten im Gemeindebüro oder vor Ort an der Grünabfallsammelstelle 3 Gutscheine erworben werden.

Jeder Gutschein berechtigt zur Abgabe von Grünabfällen bis ein Kubikmeter. Folglich wurde bislang pro Kubikmeter Grünabfall ein Entgelt in Höhe von rd. 1,67 € erhoben. Im Haushaltsjahr 2010 wurden Benutzungsentgelte in Höhe von 2.505,- € eingenommen. Anhand der veräußerten Gutscheine sind umgerechnet folglich rd. 1.500 m³ Grünabfälle angeliefert worden.

Für die Abfuhr von nicht verwertbaren Grünabfällen entstehen der Gemeinde Kosten in Höhe von rd. 7,- €/m³ zzgl. Mehrwertsteuer und Containerpauschale.

Die Gesamtausgaben für Containerdienste und Schredderarbeiten beliefen sich in 2010 auf 11.051,29 €. Daneben sind im Haushalt als innere Verrechnungen anteilige Personal- und Bauhofleistungen (13.700 €) sowie Maschinen- und Fuhrparkleistungen (3.800 €) ausgewiesen, die für den Bereich der Grünabfallsammelstelle anfallen. Der Aufwand der Gemeinde beläuft sich folglich auf 28.551,29 €, dem Einnahmen in Höhe von lediglich 2.505 € gegenüber stehen.

Finanzierung:

Um die Wirtschaftlichkeit der Grünabfallsammelstelle zu verbessern, ist eine Anpassung des Nutzungsentgelts sinnvoll.

Für die Nutzung der Grünabfallsammelstelle wird die Ausgabe von 3 Gutscheinen gegen ein Entgelt von 10 € für angemessen erachtet.

Mit der Grünabfallsammelstelle bietet die Gemeinde für alle Heistmer nach wie vor ein kostengünstige Möglichkeit, die anfallenden Grünabfälle kontrollierte zu entsorgen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, das Entgelt für die Nutzung der Grünabfallsammelstelle anzupassen.

Gemäß § 2 des Tarifs über das Nutzungsentgelt für die Grünabfallsammelstelle (Anlage 1) werden drei Gutscheine gegen ein Entgelt von 10,-- € ausgegeben.

Neumann

Anlagen:

Tarif über das Nutzungsentgelt für die Grünabfallsammelstelle der Gemeinde Heist

Tarif über das Nutzungsentgelt für die Grünabfallsammelstelle der Gemeinde Heist

Auf Grund § 28 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. S.-H. S. 789), i.V. mit § 14 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. S.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung Heist am 21.03.2011 folgenden Tarif beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Grünabfallsammelstelle am Wischweg wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 2

Für die Nutzung der Grünabfallsammelstelle werden drei Gutscheine gegen ein Entgelt von zehn Euro ausgegeben.

§ 3

Jeder Gutschein berechtigt zur Abgabe von Grünabfällen bis ein Kubikmeter.

§ 4

Der Gutschein gilt für die getrennte Anlieferung

- a) von sperrigen Gartenabfällen wie Äste, Sträucher oder kleine Stämme (Durchmesser bis 12 cm) oder
- b) vom Grasschnitt und Laub.

§ 5

Die Gutscheine werden im Gemeindebüro oder vor Ort an der Grünabfall-Sammelstelle gegen Barzahlung ausgegeben.

§ 6

Dieser Tarif tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 340/2011/HE/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	05.01.2011
Bearbeiter:	Alexandra Kaland	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2011	öffentlich

Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); hier: VII. Nachtragssatzung

Sachverhalt:

Die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) ist am 11. November 2010 mit Wirkung zum 01. Dezember 2010 geändert worden.

Die in der EntschVO aufgeführten Beträge sind jeweils Höchstbeträge. Die kommunalen Beschlussgremien können somit zwischen einem angemessenen Betrag und dem jeweiligen Höchstbetrag beschließen.

In der verabschiedeten III. Nachtragssatzung vom 22.01.2007 wurde festgelegt, dass bei Änderungen der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern die Beträge in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heist gemäß den Änderungen der EntschVO anzupassen sind. Dies betrifft jedoch in diesem Fall nur die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Über die Erhöhung des Sitzungsgeldes je Sitzungstag ist erneut zu beraten und zu beschließen, da zurzeit 20,-.-€ je Sitzungstag und nicht der in der EntschVO festgelegte Höchstbetrag lt. Entschädigungssatzung der Gemeinde Heist gewährt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sitzungsgeld je Sitzungstag wurde lt. Änderung der EntschVO vom 11. November 2010 von 29,-- € auf 31,-- € erhöht. Über eine Erhöhung des Sitzungsgeldes ist erneut zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt,

- a) das Sitzungsgeld je Sitzungstag nicht zu erhöhen.
- b) das Sitzungsgeld je Sitzungstag auf € zu erhöhen.
- c) das Sitzungsgeld jeweils dem in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag anzupassen.

Neumann

Anlage:

VII. Nachtragssatzung

VII. Nachtragssatzung

zur

Satzung der Gemeinde Heist über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003, zuletzt geändert am 11. November 2010, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1, wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse und der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von €

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Heist, den 21.03.2011

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 341/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	11.01.2011
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich

Sozialstaffelleistungen 2010

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2007 beschlossen, dass über die Höhe der geleisteten finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für Sozialstaffelleistungen für die Kindertagesstätten jeweils am Jahresanfang informiert werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 2010 wurden Sozialstaffelleistungen in Höhe von 819,00 Euro an die Kindertagesstätten gezahlt.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2010 von der Gemeinde Heist Sozialstaffelleistungen in Höhe von 819,00 Euro geleistet worden sind.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 349/2011/HE/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	16.02.2011
Bearbeiter:	Gudrun Jabs	AZ:	4/208/02

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	10.03.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	21.03.2011	öffentlich

Änderung der Richtlinien der Betreuungsschule Heist auf Grund der Änderung der Öffnungszeiten

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales wurde empfohlen, die Öffnungszeiten der Betreuungsschule zum Schuljahr 2011/2012 bis 16.00 Uhr zu verlängern. Der Elternbeitrag für die zusätzlichen Stunden soll 25,00 Euro monatlich betragen. Auf eine Bedarfsumfrage wird verzichtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Richtlinie der Betreuungsschule Heist wurde daher geändert (siehe Anlage).

Finanzierung:

Laut Jahresrechnung 2010 betrug der Zuschuss der Gemeinde Heist 12.157,89 Euro. Auf Grund der Verlängerung der Öffnungszeiten wird für das Jahr 2011 mit einem Defizit von 23.500 Euro gerechnet. Noch nicht planbar sind die Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen und der Landeszuweisung.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die anliegenden Richtlinien in der vorliegenden Form/mit folgenden Änderungen.

(Neumann)

Anlagen:

Richtlinien ab 01.08.2011

Richtlinien

für die Einrichtung eines festen Betreuungsangebotes (Betreuungsschule) an der Grundschule Heist

Präambel

In der Betreuungsschule Heist werden Schülerinnen und Schüler der Grundschule Heist in der unterrichtsfreien Zeit betreut und beaufsichtigt. Durch diese Betreuung außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts soll die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessert werden.

1. Begriffsbestimmung

Die Grundschülerinnen und Grundschüler der Grundschule Heist werden in der unterrichtsfreien Zeit durch hierfür geeignete Fachkräfte betreut und beaufsichtigt, so dass sie montags bis freitags – mit Ausnahme der schulfreien Tage und der Ferien – durchgehend von 7.30 bis 16.00 Uhr in der Schule verbleiben können. Schüler/innen, die an der Betreuung länger als bis 14.00 Uhr teilnehmen, sollten an dem von der Betreuungsschule angebotenen Mittagstisch teilnehmen. Der Mittagstisch wird kostendeckend angeboten.

Über eine Betreuung in den Ferienzeiten wird nach Bedarf durch den Bürgermeister entschieden.

2. Trägerschaft

Die Gemeinde Heist ist Trägerin der Betreuungsschule und betreibt diese Einrichtung im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung der Grundschule.

3. Beginn

Die Einrichtung hat mit Beginn des Schuljahres 1994/1995 ihren Betrieb aufgenommen.

4. Personal

Für die Betreuung der Kinder ist von der Gemeinde Heist ausreichendes und geeignetes Fachpersonal einzustellen.

5. Kosten

Die Ausgaben der Betreuungsschule werden u.a. durch die Elternbeiträge und den Zuschuss des Landes finanziert. Die Gemeinde Heist trägt die Restkosten der Betreuungsschule in Form einer Defizitübernahme.

6. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt für eine Betreuung bis 14.00 Uhr monatlich 50 Euro, für eine Betreuung bis 16.00 Uhr ist ein Betrag von 75,00 Euro zu entrichten. Dieser Elternbeitrag ist von den Inhabern des Rechtes der elterlichen Sorge für elf Monate eines Schuljahres zu zahlen. Der Sommerferienmonat ist frei. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Betreuungsschule beginnt die Zahlungspflicht mit dem 1. Tag der Inanspruchnahme. Die Beitragerhebung erfolgt durch Gebührenbescheide. Die Elternbeiträge sind in Form von Abrufermächtigungen monatlich im Voraus an die Amtskasse Moorrege zu zahlen. Für Geschwister wird eine Ermäßigung nach den Sozialstaffelrichtlinien des Kreises gewährt. Die Eltern können Anträge auf Sozialstaffelermäßigung stellen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag von jeweils 30 Euro pro Woche erhoben.

7. Versicherungsschutz

Die Betreuung, die während der unterrichtsfreien Zeit in der Schule stattfindet, gehört zum Schulbetrieb, so dass Versicherungsschutz der Kinder während der Betreuungszeit nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein für Schulunfallschäden gegeben ist.

8. Verstöße

Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Betreuungsordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsschule führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

9. Sonstiges

Den Inhabern des Rechtes der elterlichen Sorge wird bei Anmeldung des Kindes ein Exemplar dieser Richtlinien ausgehändigt. Mit der Anmeldung eines Kindes werden diese Richtlinien automatisch anerkannt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien von 16.05.2008 außer Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister